



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Per E-Mail:

Bundesrechtsanwaltskammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Littenstraße 9
10179 Berlin

zentrale@brak.de

Sachbearbeiter
Herr Kremer

Telefon
(089) 5597-3635

Telefax
(089) 5597-1813

E-Mail
Kristof.Kremer@stmj.bayern.de

Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33
80331 München

info@rak-m.de

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fürther Str. 115
90429 Nürnberg

info@rak-nbg.de

Rechtsanwaltskammer Bamberg
Friedrichstraße 7
96047 Bamberg

info@rakba.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
	D3 - 3860 - I - 5796/2021 22. Dezember 2021	13. Mai 2022

Reform des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes
Information über das Inkrafttreten am 1. Juli 2022

Anlage(n)
1 Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem hiesigen Schreiben vom 22. Dezember 2021 wurde Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum seinerzeitigen Gesetzentwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG) gegeben.

Heute möchte ich Sie darüber informieren, dass das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes und anderer Vorschriften nach zwischenzeitlichem Abschluss des parlamentarischen Verfahrens planmäßig am 1. Juli 2022 in Kraft treten wird. Den von der Staatsregierung im Landtag eingebrachten Gesetzentwurf, der – abgesehen von der Anfügung zweier nicht im Zusammenhang mit dem Hinterlegungswesen stehender Gesetzgebungsvorhaben – vom Landtag inhaltlich unverändert beschlossen worden ist, habe ich diesem Schreiben zu Ihrer Information beigefügt.

Wie bereits mitgeteilt, liegt der Kern des Reformvorhabens in der Schaffung der rechtlichen Grundlagen für ein elektronisch geführtes Hinterlegungsverfahren entsprechend den für den elektronischen Rechtsverkehr im zivilgerichtlichen Verfahren geltenden Vorschriften. Auf diese Weise kann für den elektronischen Rechtsverkehr in Hinterlegungssachen auf vorhandene und bewährte Strukturen zurückgegriffen werden, namentlich auf das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA).

Mit der Schaffung einer einheitlichen Regelung einher geht die Übernahme der im Zivilprozess seit dem 1. Januar 2022 geltenden gesetzlichen Verpflichtung professioneller Anwender (Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts) zur elektronischen Einreichung entsprechend § 130d ZPO. Diese Nutzungspflicht wird ab Inkrafttreten des Änderungsgesetzes – also ab dem 1. Juli 2022 – auch im Hinterlegungsverfahren bei den bayerischen Hinterlegungsstellen gelten. Durch die enge Anlehnung der geänderten Verfahrensbestimmungen an die ZPO ist indes gewährleistet, dass die technischen Anforderungen mit den bereits für das Zivilverfahren geltenden Voraussetzungen identisch sind.

Zudem tritt für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und andere privaten Hinterleger die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs als freiwillige Option zu den bisherigen Möglichkeiten hinzu.

Für eine gelegentliche Information Ihrer Mitglieder über die ab Inkrafttreten des Änderungsgesetzes insbesondere für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch im Hinterlegungsverfahren in Bayern geltende Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs in geeigneter Form wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kremer
Regierungsdirektor